



➤ Die neue Dienst- und  
Amtshaftpflichtversicherung  
der Haftpflichtkasse

Seit 1.11.2017

08.12.2017 | Walter Stöcker & Matthias Ulfkotte



## Warum ist eine **Dienthaftpflicht-Versicherung** so wichtig?

Gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG trifft die Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen grundsätzlich den Dienstherrn wenn der Amtsinhaber (Beamter / Angestellter ÖD) jemanden Dritten während seiner Amtsausübung einen Schaden zufügt. Allerdings hat der Dienstherr die Möglichkeit seine Beamten in Regress zu nehmen (z.B. § 75 BBG / § 48 BeamtStG), wenn der Dienstherr jemand Drittes (Bürger) Schadenersatz geleistet hat sowie auch wenn der Beamte / Angestellte ÖD seinen Dienstherrn direkt geschädigt hat Die Dienst- und Amtshaftpflicht-Versicherung sichert das Risiko der Haftung somit bei Schäden ab, die während der Ausübung des Amtes entstehen können – dies können Personen-, Sach- und Vermögensschäden sein, für die der Beamte / Angestellte ÖD andernfalls mit seinem Privatvermögen einstehen müsste.

# Deckungsübersicht



## Dienst- und Amtshaftpflicht

Auslandsaufenthalte - Versicherungsschutz für versicherte dienstliche Tätigkeiten während eines Auslandsaufenthaltes (in Europa zeitlich unbegrenzt und in außereuropäischen Ländern bis zu einem Jahr)	✓
Dienstfahrzeuge	✓
> Schäden am Kraftfahrzeug des Dienstherrn bis 50.000 €	
> Regressansprüche des Dienstherrn wegen Personen- und Sachschäden Dritter bis 1 Mio. €	
Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung: bis 1 Mio. €	✓
Fiskalisches Eigentum: Abhandenkommen bis 2.500 €	✓
Halten oder Hüten von Tieren (z. B. Hunde oder Pferde) im Auftrag des Dienstherrn	✓
Kassenfehlbeträge: bis 3.000 €	✓
Mietsachschäden auf Dienst- und Geschäftsreisen - Schäden an Räumen und deren Ausstattung: bis 10 Mio. €	✓
Nachhaftung: bis sechs Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst	✓
Waffenbesitz: erlaubtes Tragen und Benutzen ausschließlich zu Dienstzwecken	✓
Schlüsselverlust: dienstliche Schlüssel bis 100.000 € (höhere Absicherung über Privathaftpflicht-Versicherung möglich)	✓
Tätigkeitsschäden - Schäden an fremden Sachen, die durch Ausübung dienstlicher Tätigkeiten entstehen: bis 5.000 € / SB 250 €	✓
Vermögensschäden: bis 3.000 € (höhere Absicherung möglich)	✓

# Personenschäden



- **Beruf/Tätigkeitsbereich: Förster**  
Der Förster versäumt es, einen Baum nahe eines Waldweges rechtzeitig zur Fällung zu markieren. Der Baum stürzt um und verletzt einen Fußgänger erheblich.
- **Beruf/Tätigkeitsbereich: Krankenschwester**  
Die Krankenschwester verabreicht einem Patienten ein falsches Medikament. Der Patient trägt dadurch eine Schädigung davon.



# Sachschäden



- **Beruf/Tätigkeitsbereich: Verwaltungsbeamter**  
Der Beamte beschädigt während einer dienstlichen Verrichtung aus Unachtsamkeit die Büroeinrichtung seines Dienstherrn. Dieser verlangt die Erstattung des entstandenen Schadens.
- **Beruf/Tätigkeitsbereich: Polizist**  
Der Polizeibeamte kollidiert während einer Einsatzfahrt mit dem Fahrzeug eines Dritten. Bei diesem Unfall wird auch das Polizeifahrzeug beschädigt.

# Vermögensschäden



- **Beruf/Tätigkeitsbereich: Lehrer**  
Der Lehrer verliert einen Teil, der von den Schülern bereits angezahlten Summe für einen anstehenden Klassenausflug.
- **Beruf/Tätigkeitsbereich: Finanzbeamter**  
Weil der Finanzbeamte versäumt einen Anspruch rechtzeitig geltend zu machen, entgeht dem Fiskus die Einnahme der entsprechenden Steuerschuld.





**info@haftpflichtkasse.de**

T 06154 – 601 -270